



## Absetzbarkeit von Aufwendungen für Kinder

Bünde, den 14. Juni 2015

Sehr geehrte Mandanten,

Sie haben ein eigenes Kind und haben sich schon einmal gefragt, ob Sie die Aufwendungen für Ihr Kind in Ihrer Einkommensteuererklärung ansetzen können?

Sofern Sie Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten sind die Aufwendungen für Ihr Kind damit abgegolten. Das heißt Sie können grundsätzlich die Aufwendungen für Ihr Kind nicht steuerlich ansetzen.

Trotzdem gibt es bestimmte Aufwendungen die Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben können. In diesem Beitrag möchten wir Ihnen daher einen Überblick über die gängigsten Aufwendungen aufzeigen die Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung ansetzen dürfen:

- 1) Sofern Ihr Kind eine Kindertagesstätte, Tagesmutter oder Babysitter besucht können Sie die Aufwendungen hierfür als **Betreuungskosten** ansetzen. Selbst wenn es sich bei den Betreuern um Verwandte oder Bekannte, wie Oma und Opa handelt sind die Kosten hierfür steuerlich absetzbar. Separat ausgewiesene Kosten für Verpflegung, sportliche Aktivitäten und Freizeitgestaltung sind jedoch nicht absetzbar.
- 2) Ihr Kind besucht einen **Nachhilfeunterricht**? Diese Kosten können Sie nur ansetzen, wenn Ihr Kind aus einem der nachfolgenden Gründen Nachhilfeunterricht in Anspruch nehmen muss: Sie sind aus beruflichen Gründen umgezogen und Ihr Kind findet sich in der neuen Schule nur schwer zurecht oder Ihr Kind hat starke Lernschwierigkeiten (z. B. Legastheniker).
- 3) Das **Schulgeld** können Sie ebenfalls in Ihrer Einkommensteuererklärung ansetzen.
- 4) Sie zahlen für Ihr Kind Beiträge zur **Kranken- und Pflegeversicherung**? Auch diese Kosten sind steuerlich absetzbar.
- 5) Ihr Kind benötigt eine neue Brille, Kontaktlinsen oder muss zum Arzt? Diese Kosten können Sie als **Außergewöhnliche Belastung** steuerlich ansetzen.
- 6) Ihr Kind hat das 18. Lebensjahr vollendet, befindet sich in einer Berufsausbildung und ist auswärtig untergebracht? Für diesen Fall können Sie einen **Ausbildungsfreibetrag** von 924 EUR (Stand 2015) ansetzen.

Grundvoraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen ist eine ordnungsgemäße Rechnung bzw. ein Zahlungsnachweis. Zudem gibt es zahlreiche weitere Voraussetzungen und Möglichkeiten um in den Genuss dieser und weiterer Steuerbegünstigungen zu kommen.

Gerne beraten wir Sie bei dieser Thematik. Ihre Steuerberatungssozietät Wortmann & Scheidt in Bünde.